

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0646-II/1/2015

Wien, am 7. Juli 2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 20. Mai 2015 unter der Zahl 5065/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschüchterungsversuch des Folteropfers Bakary J. durch Fremdenpolizisten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Seitens des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, erging am 25. März 2015 an die Landespolizeidirektion Wien telefonisch ein Hinweis, wonach an der genannten Adresse Fremde mit gefälschten besonders geschützten Urkunden (Reisepässen) aufhältig seien. Auf Grund eines Tatverdachts gemäß § 224 StGB wurden am 21. April 2015 im Zuge von Streifentätigkeiten Erhebungen vor Ort vorgenommen, denen eine Meldeanfrage voranging. Die den Beamten zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen ließen keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Herrn Bakary J. zu.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Ein entsprechender Einsatzbericht wurde nach Beendigung der Streifentätigkeit am 22. April 2015 fertiggestellt und um 01:15 Uhr per E-Mail an die hierfür vorgesehenen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektion Wien übermittelt.

Der Einsatzbericht enthielt keinen Hinweis auf eine Amtshandlung im Zusammenhang mit Herrn J.

Zu den Fragen 5 und 6:

Nachdem Aufklärungsversuche unmittelbar nach der Vorsprache des Herrn J. im Bereich der Polizeiinspektion Sedlitzkygasse zu keinem Erfolg geführt hatten, wurde die Partei aufgefordert, sich an die für Bürgeranliegen zuständige Stelle der Landespolizeidirektion Wien, Büro L 1 – Öffentlichkeitsarbeit, zu wenden.

Diese Dienststelle der Landespolizeidirektion Wien wurde mit Schreiben des Rechtsanwalts von Herrn J., welches per Fax am 11. Mai 2015 übermittelt wurde, vom Vorfall in Kenntnis gesetzt.

In den darauffolgenden zwei Tagen wurden Erhebungen durch Einsichtnahme in Protokoll- und Einsatzdaten sowie durch telefonische und schriftliche Nachfragen bei diversen, in Frage kommenden Dienststellen durchgeführt. Darüber hinaus erging ein Ermittlungsauftrag an das Landeskriminalamt.

Über Ersuchen der Kanzlei des rechtsfreundlichen Vertreters von Herrn J. erfolgte am 13. Mai 2015 seitens der Landespolizeidirektion Wien die telefonische Information, dass „zu 99%“ keine Amtshandlung gegen Herrn J. geführt worden sei. Diese Auskunft entsprach nach Abschluss aller Erhebungen auch den Tatsachen, zumal Herr J. von der Amtshandlung gemäß § 224 StGB am 21. April 2015 nicht betroffen war.

Zu Frage 7:

Es wurden Ermittlungen wegen des Verdachts gemäß § 224 Strafgesetzbuch (Fälschung besonders geschützter Urkunden) sowie des rechtswidrigen Aufenthalts im Bundesgebiet geführt. Das polizeiliche Einschreiten erfolgte auf Grundlage der Strafprozessordnung und des Fremdenpolizeigesetzes. Es fand jedoch keine Hausdurchsuchung statt.

Der Auftrag zur Amtshandlung erging seitens der Abteilung Fremdenpolizei und Anhaltevollzug.

Zu Frage 8:

Ermittlungen hinsichtlich rechtswidriger Maßnahmen innerhalb der Wohnung sind bei der Landespolizeidirektion Wien, Referat B 2.3 – Besondere Ermittlungen, anhängig. Auf Basis dieser Ergebnisse werden allenfalls erforderliche weitere Maßnahmen gesetzt.

Zu den Fragen 9 bis 13:

Anlässlich der Amtshandlung wurde der in der Wohnung anwesende Fremde nach seinem Aufenthaltszweck und nach dem Namen des Freundes, den er hier laut eigenen Angaben besuche, befragt. Die Beamten zogen daraus keine Rückschlüsse auf die konkrete Person des Herrn J..

Die in der Wohnung anwesende Person wurde einer Identitätskontrolle nach dem Fremdenpolizeigesetz unterzogen und die Wohnung wurde erst betreten, nachdem diese Person die diesbezügliche Zustimmung erteilt hatte.

Da am 21. April 2015 in der Wohnung des Herrn J. keine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, lag auch kein Hausdurchsuchungsbefehl vor. Es fand weder eine Hausdurchsuchung noch eine sonstige Durchsuchung der Wohnung durch die einschreitenden Beamten statt.

Da weder eine Hausdurchsuchung noch eine sonstige Durchsuchung der Wohnung stattgefunden hat, wurde auch kein diesbezüglicher Hinweis im Einsatzbericht vermerkt. Von einer Beifügung des Einsatzberichtes, dem kein Hinweis auf Bakary J. zu entnehmen ist, wird aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes Abstand genommen.

Zu Frage 14:

Es ist vorgesehen, dass die Beamten der Fremdenpolizeilichen Erhebungs- und Einsatzgruppe ihren Dienst grundsätzlich in Zivilkleidung versehen, nicht zuletzt, um unnötiges Aufsehen für die beamtshandelten Personen zu vermeiden.

Zu Frage 15:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 16:

Hier handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren dessen Ausgang abzuwarten ist.

Zu Frage 17:

In der Wohnung des Herrn J. hat zur fraglichen Zeit keine Hausdurchsuchung stattgefunden. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 18:

Die Erfüllung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch einzelne Gesetze vorgegebenen Aufgaben erfordert allerdings zum Teil auch die Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Gerade das letzte Jahrzehnt ist von erfolgreichen Bemühungen der Ressortverantwortlichen und der Behördenspitzen getragen, jeglichen Ansatz einer Voreingenommenheit zu unterbinden. Diese umfassen insbesondere Toleranztrainings in der Aus- und Fortbildung sowie entsprechende Einsatztrainingseinheiten, bei denen das Thema Menschenrechte einen hohen Stellenwert darstellt.

Eine spezielle Handlungsanordnung für den Umgang mit Folteropfern durch die Polizei ist nicht intendiert, zumal polizeiliches Einschreiten nach klar definierten Gesetzaufträgen erfolgt, wobei alle Polizeibediensteten stets bemüht sind, diese mit voller Unvoreingenommenheit zu bewältigen.

Zu den Fragen 19 bis 22:

Die Mitteilung über den Aufenthalt von Fremden mit gefälschten Reisepässen erging telefonisch am 25. März 2015 seitens des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, und enthielt keine konkreten personenbezogenen Daten. Laut Zentralem Melderegister sind zu diesem Zeitpunkt an dieser Wohnadresse, an der keine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, drei Personen gemeldet gewesen.

Die Erhebungen hinsichtlich des Verdachts gemäß § 224 Strafgesetzbuch sind noch nicht abgeschlossen.

Seitens der Polizeibeamten der Polizeiinspektion Sedlitzkygasse konnte zunächst trotz intensiver Recherche nicht festgestellt werden, ob es an der Wohnadresse des Herrn J. einen Polizeieinsatz gegeben habe. Aus diesem Grund wurde Herr J. am 21. April 2015 an den Bürgerdienst der Landespolizeidirektion Wien verwiesen werden, um dort weiterführende Informationen zu erhalten. Die Gründe, warum Herr J. diese Dienststelle erst am 11. Mai 2015, sohin beinahe drei Wochen später kontaktiert hat, können nicht beantwortet werden.

Ein telefonischer Zwischenbericht an den Rechtsanwalt des Betroffenen erfolgte durch die Landespolizeidirektion Wien bereits am 13. Mai 2015.

Zu Frage 23:

Vor einer Anzeigenerstattung gegen unbekannte Täter sind entsprechende Ermittlungen zu führen. Solche wurden seitens des Landeskriminalamtes aufgenommen.

Auf Grund der Klärung des Sachverhaltes und der Tatsache, dass es sich bei dem Geschehen am 21. April 2015 tatsächlich um eine Amtshandlung der Landespolizeidirektion Wien gehandelt hatte, war keine Anzeige gegen unbekannte Täter wegen Verdachts gemäß § 314 Strafgesetzbuch (Amtsanmaßung) zu erstatten.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	v1jSRlACnTfBlmIWsz71ewPzB0rSd0EobYgncw4WefwC17shfR5yoAFKJOasnxB1mbfEbMUTD 2VNOE6rwJG5EUNQgqgBWLnIXunbWofzCPP5OG6B+4dshEF1SKJ4NY3s+izAcvj4CdsuL35il8RzW6+cS0Cs PQrpmWvh7INj1YH8WM3uS386mFhpmmH3zyYIa25ex5f+HjuQh3BF0JzDYSn7yPRAqU3yVMWUyD4wgkqFo4I1 lVTI1NLZeZfleXz6V12nnvzjqFVMbA7wU149MwfUBOKYxo0TYI+d1F6AkUWme14Z11PUf3ra5RrPDP9OIXG7 Z180SA==	
	Datum/Zeit	2015-07-17T10:30:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	